

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 15. März 1954 - 1 RHE AR 7/54 -

(Stand: 30.09.2011)

Weitere Fundstellen : NJW 1954, 1901

Referenzen / Tags - Gericht:

GVG § 16; Rechtshilfegesetz v. 02.05.1953;
Nichtigkeit;
Kontrollratsgesetz Nr. 10;

vorgehende Entscheidung:

LG Berlin - 1 a Ws 26/54 -

Vgl. mittelbar auch (nach-) folgende Entscheidungen:

Beschl. v. 28.10.1991 - **BezG Dresden BSK (1) 231/91** - WiROZ, Rechtspr, 1991.10.28.a = NSTz 1992, 137; Beschl. v. 01.11.1991 - **BezG Dresden BSK (1) 118/91** - WiROZ, Rechtspr, 1991.11.01.a = DtZ 1992, 91;

Zur auch vermögensmäßigen Rehabilitierungspflicht, Beschl. v. 04.07.2003 - **BVerfG 1 BvR 834/02** - WiROZ, Rechtspr, 2003.07.04.a <Abs. 16> = BVerfGK 1, 227 = VIZ 2004, 18 <19> = ZOV 2003, 304.

Anmerkung:

Vgl. zur Nichtigkeit: Gesetzes-Begründung zum StrRehaG, § 1 Abs. 2, BT-Drucks. 12/1608, S. 18 Nrn. 14, 15;

Nichtigkeits-Erklärung „Zu den Waldheimer Prozessen“ v. 4. 09. 1950 des Bundesministeriums für Justiz und Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen (Reg: Allg. OZ 807/50.), veröffentlicht wohl am **05. 09. 1950**; sowie entspr. **Nichtigkeits-Erlaß vom 5. 12. 1951** (s. auch KG, unten <Abs. 4>).

Tenor = Leitsätze:

- 1.) Die sog. Waldheim Urteile sind nichtig
- 2.) Das Rechtshilfegesetz v. 2. Mai 1953 ist auf sie nicht anwendbar

Referenzen / Tags - WiROZ:

Art. 79 III GG - „vorkonstitutioneller Prüfungsmaßstab“;
elementar menschenrechtswidrige Willkür; Nichtigkeit;
politische Verfolgung;
Kontrollratsgesetz Nr. 10; SMAD-Befehl Nr. 201;
antifaschistische Reformen der SBZ; antifaschistische Boden- und Industriereform;

GVG § 16; Rechtshilfegesetz v. 02.05.1953;

Besprechung der Entscheidung - s. erg. Materialien zu den sog.

„Waldheimer Prozessen, Waldheimer Nachfolge-/Industrieprozessen“ :

Schröder, Bruns/Schröder/Tappert, Referentenkommentar zum StrRehaG, zu § 1 (Abs. 2 - „Waldheim“) Rn. 138ff. mit umfangr. weiteren Nachweisen und Literaturangaben; § 3 Rn. 6;

Materialien der Enquete-Kommission „*Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland*“ (12. Wahlperiode d. Dt. Bundestages); hrsg. v. Deutschen Bundestag, Band IV, „*Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat*“, 1995 (u.a. S. 337-357);

Horstmann, „Logik der Willkür“, 2002, zur unter Walter Ulbricht unmittelbar agierenden extralegalen Zentralen Kontrollkommission (ZDK), die auch die Waldheimer und Nachfolgeprozesse von oben steuerte;

Wasmuth/Kempe, „Schwerwiegende rechtsstaatliche Defizite der Rechtsprechung strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte bei der Aufarbeitung ...“, ZOV 2008, 232ff. = WiROZ, Beitrage, 2008.10.31.a

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 15.03.1954 - 1 RHE AR 7/54 -**Leitsätze :**

- 1.) Die sog. Waldheimurteile sind nichtig.
- 2.) Das Rechtshilfegesetze (der BRD) vom 02.05.1953 ist auf sie nicht anwendbar.

Entscheidungsformel: wie Leitsätze

Gründe**I.**

- 1a Unter den Rechtsverstößen, die sich die Justiz in der sog. DDR seit ihrem Bestehen auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts hat zuschulden kommen lassen und die in zahlreichen Fällen an die Öffentlichkeit gedrungen sind und diese beschäftigt haben, nimmt die Gruppe der Waldheimer Strafprozesse einen besonderen Platz ein. In den ersten Monaten nach Kriegsende wurden im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs Tausende von Menschen fest genommen, die in Verdacht standen, sich gegen die Gesetze der Menschlichkeit vergangen oder sich in irgendeiner Form an den Verbrechen des nazistischen Staates beteiligt zu haben. Zur Aburteilung dieser Verbrechen wurde namentlich das Kontrollratsgesetz Nr. 10 geschaffen, das nach dem erklärten Willen der Besatzungsmächte eine einheitliche Rechtsgrundlage bilden sollte. Während in den westlichen Besatzungszonen alsbald an die Erledigung der anhängig gemachten Strafverfahren herangegangen und die Verantwortlichen einer schuldangemessenen Bestrafung zugeführt wurden, geschah in der sowjetisch besetzten Zone zunächst gar nichts. Die in diesem Gebiet festgenommenen Personen wurden in Konzentrationslagern zusammengefaßt, die an Grausamkeit denen des Hitler-Reiches nicht nachstanden, was letztlich durch die bekannte hohe Sterblichkeitsziffer bewiesen wird. In diesen Lagern wurden sie jahrelang festgehalten, zumeist ohne Bekanntgabe der Verhaftungsgründe, jedenfalls ohne Inaussichtstellung eines ordentlichen Ge-

richtsverfahrens. Diese Maßnahmen widersprachen nicht nur der für ganz Deutschland verbindlichen Kontrollratsproklamation Nr. 3 vom 20. 10. 1945 (Amtsbl. des Kontrollrats KR 1945 Nr. 1 S. 22), in deren Vorspruch schon die Rede davon ist, daß an die Stelle des terroristischen Systems der Nazigerichte eine Rechtspflege treten müsse, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet, und in der in Abschnitt II über die Gewährleistung der Rechte der Angeklagten in Ziff. 1 dekretiert ist, daß niemandem (das Leben,) die persönliche Freiheit (oder das Eigentum) entzogen werden dürfe, es sei denn auf Grund von Gesetz und Recht. Die Maßnahmen widersprachen aber auch dem Befehl Nr. 66 des Obersten Befehlshabers der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 17. 09. 1945 über die Aufhebung der Sondergerichte und die Beseitigung der faschistischen Gesetzgebung, der mit den Worten beginnt: „Um die demokratische Rechtspflege wieder einzuführen...“ Sie standen ferner in einem unlösbaren Gegensatz zu der „Erklärung der Menschenrechte“, die ihre Formulierung auf der Pariser Vollversammlung der Vereinten Nationen, zu denen auch die Sowjetunion gehört, im Jahre 1948 gefunden hat, und deren Artikel 10 bestimmt, daß niemand willkürliche Festnahme, Gefangenhaltung oder Verbannung unterworfen sein soll, während sich im besonderen die Artikel 3 bis 9, 11 und 12 mit den unveräußerlichen Rechten „aller Mitglieder der menschlichen Familie“ hinsichtlich der Gleichheit, des Rechtes auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, des Verbots der Folter oder der grausamen Behandlung usw. befassen.

Nicht nur gibt es schon nach den genannten Vorschriften der Besatzungsmächte kein Recht zur Unterhaltung von Konzentrationslagern, sondern ihre Einrichtung widerspricht ausdrücklich dem Willen der Besatzungsmächte, die sich darin einig waren, ein neues Recht auf demokratischer und freiheitlicher Grundlage zu schaffen, oder widerspricht - auf höherer Ebene - den Grundsätzen [1] der

[1] Sog. überkonstitutioneller Prüfungsmaßstab, vgl. hierzu „Rechtsbeugung“ BVerfG, Beschl. v.07.04.1998 - BVerfG 2 BvR 2560/90 - WiROZ, Rechtspr, 1998.04.07.a [Online-link] mit umfangr. Nachw. u. historischem Abriss; vgl. „Mauerschüsse“, Urt. v. 08.10.1996, BVerfG 95, 96 <130ff., 133ff.> = WiROZ, Rechtspr, 1996.10.04.a [Onlinelink].

1b

Charta der Vereinten Nationen. Die jahrelange Festhaltung der überwiegend schon in den ersten Nachkriegsmonaten festgenommenen Menschen in der sowjetischen Besatzungszone geschah somit ohne Recht und Gesetz, sie ist als reine Willkürmaßnahme eines totalitären Systems zu kennzeichnen.

- 2 Erst im Jahre 1950 glaubten sich die Machthaber in der sog. DDR, die offenbar selbst als Willkür erkannte Handhabung in der ungesetzlichen Festhaltung von Menschen auf irgendeine Weise „legalisieren“ zu müssen. Zu diesem Zweck wurden einige Strafkammern geschaffen, die als beim LG Chemnitz gebildet bezeichnet wurden und in Waldheim tagten. In Wirklichkeit handelte sich bei diesen Strafkammern aber nicht um ordentliche, nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gebildete und zusammengesetzte Gerichte, sondern um Kommissionen der sowjet-deutschen Verwaltung, die eigens zum Zwecke der Aburteilung jener bezeichneten Gruppe von Menschen entsandt wurden. Sie müssen als Ausnahmegerichte angesprochen werden, deren nazistische Vorgänger durch den genannten Befehl Nr. 66 [der SMAD] in Ziff. 13 und durch die Kontrollratsproklamation Nr. 3 in Abschn. III bereits 1945 verboten wurden, und deren Bildung nicht nur gegen § 16 GVG, sondern auch gegen Art. 134 der Verfassung der sog. DDR von 1949 („Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Aushaufergerichte sind unstatthaft...“) verstieß. Ihre Rechtsprechung kann schon deshalb nicht als verbindlich anerkannt werden; die von ihnen gefällten Urteile – von amtlicher Seite werden sie auf über dreitausend beziffert – sind als nicht vorhanden, d.h. als nichtig anzusehen.
- 3 Zu dieser Bewertung führt im übrigen auch die Kenntnis, daß die einzelnen in Waldheim durchgeführten Verfahren mit einer Fülle von Verstößen gegen die elementarsten Rechtsprinzipien behaftet sind, die die Duldung der Urteile als nur fehlerhaft nicht mehr in Betracht kommen läßt. Zu den Hauptverstößen dieser Art rechnet vor allem die Tatsache, daß den Angeklagten durchweg eine ausreichende Verteidigung nicht zugebilligt oder ermöglicht, eine Of-

fizialverteidigung nur in den Fällen zugelassen wurde, in denen ein Todesurteil gesprochen werden sollte, daß eine der StPO entsprechende Beweisaufnahme nicht durchgeführt, der Verurteilung vielmehr fast ausschließlich nur mehr oder weniger unvollkommene polizeiliche Protokolle oder Denunziationen zugrunde gelegt wurden, so daß sicher fundierte Schuldfeststellungen nicht getroffen werden konnten, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nur in wenigen Fällen Beachtung fand, in denen sog. Schauprozesse durchgeführt wurden, daß die Urteile schon vorher und nach bestimmten Richtlinien festgelegt waren, daß die verhängten hohen und höchsten Zuchthausstrafen und Todesstrafen überwiegend in keinem gerechten Verhältnis zu den angeblichen Verfehlungen standen und in ihrer Unmäßigkeit jedem rechtsstaatlich anerkannten Grundsatz und auch den Prinzipien der Kontrollratsproklamation Nr. 3 widersprachen, usw. usw.

Die so zustande gekommenen Urteile erweisen sich als absolut und unheilbar nichtig. Nach Auffassung des Senats, die sich mit der vom Bundesminister für Justiz insbesondere im Erlaß vom 5. 12. 1951 vertretenen Ansicht deckt, entbehren sie jeglicher Rechtswirksamkeit. Den von ihnen Betroffenen können keinerlei Rechtsnachteile aus den Urteilen erwachsen; sie sind so zu behandeln, als ob kein gerichtliches Verfahren gegen sie durchgeführt ist, d.h. sie gelten als nicht verurteilt.

II.

Der Senat bekennt sich somit zu der Auffassung, daß die Waldheimer Urteile nichtig sind. Er bejaht damit allgemein die in der Rechtslehre nicht unbestrittene Frage, ob es überhaupt unwirksame oder nichtige Urteile gibt. Anlaß zum Streit hat der Umstand gegeben, daß die geltende Strafprozeßordnung die Frage der Nichtigkeit von Urteilen unbeantwortet gelassen hat. Während früher die herrschende Meinung dahin ging, daß die Annahme nichtiger Urteile nur die Anfechtung mit den bezeichneten Rechtsmitteln zugelassen habe (vgl. *v. Kries*, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1892,

S. 708; *Ullmann*, Lehrbuch des Strafprozeßrechts 1893, S. 601; *Lucas-Dürr*, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 1931, S. 358ff.), ist heute die Ansicht überwiegend, daß in dem Schweigen des Gesetzgebers nicht die Ablehnung der Nichtigkeit von Urteilen, sondern nur die Nichtbeantwortung des Problems zu erblicken ist. Die Ansicht ist als herrschen zu bezeichnen, daß es in der Tat derart mangelhafte Urteile geben kann, denen jegliche rechtliche Wirkung abzuschreiben ist und die einer Rechtskraft nicht fähig sind (vgl. *Beling*, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht 1928, § 48 II 6; v. *Hippel*, Der Deutsche Strafprozeß, 1941, § 58 VII; *Steinbeck* in GoldtArch. 76, S. 12; *Kohlrausch*, StPO 1936, Note 1 vor § 359; *Peters*, Strafprozeß, 1952, § 54; *Henkel*, Strafverfahrensrecht, 1953, § 72 IV 1 b; *Gerland*, Der Deutsche Strafprozeß, 1927, S. 294ff.; *Loewe*, 19. Aufl., Note 27 vor § 151 [2]). Auch das Reichsgericht hat in Bd. 40 S. 273 grundsätzlich anerkannt, daß es Fälle geben kann, in denen eine strafprozessuale Entscheidung mit „absoluter und unheilbarer Nichtigkeit“ dergestalt behaftet sein kann, daß diese Nichtigkeit auch ohne Rücksicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln Beachtung finden und die Entscheidung jeder Wirksamkeit entkleiden muß. Diese grundsätzliche Auffassung hat es in Bd. 71 S. 377 und in Bd. 72 S. 78 bestätigt. Allerdings von keiner Seite verkannt, daß gewöhnliche, in der Praxis der Gerichte häufig vorkommende und einfache Verfahrensverstöße keine Nichtigkeit des Urteils nach sich ziehen, und die vom Reichsgericht (RG) vorgelegten Fälle boten keinen Anlaß, eine solche festzustellen, z.B. weil ein unzuständiges Gericht entschieden hat oder weil die Urteilsformel unter Ausschluß der Öffentlichkeit verkündet wurde oder weil das Urteil gegen einen Auslieferungsvertrag verstieß. Es wird somit von einer Nichtigkeit von Urteilen nur dann gesprochen werden können, wenn deren Bestand für die Rechtsgemeinschaft unerträglich wäre und die Aufrechterhaltung des Urteils der Autorität des Rechtes und der Rechtspflege mehr Abbruch täte als die Anerkennung (so *Peters* a.a.O.) oder wenn das Urteil nach den Vorschriften und dem Geiste nach der StPO unmöglich anzuerkennen ist (so RGSt. 40, 273). Als nichtiges Urteil wird von *Henkel*, a.a.O., ein Urteil erwähnt, das entgegen dem § 16 GVG von einem Ausnahme-

gericht erlassen ist (so auch *Peters* a.a.O.), ein Urteil in einer Sache, über die bereits rechtskräftig entschieden ist, ein Urteil gegen eine Person, die nicht unter Anklage gestellt war, ein Urteil, das eine im Deutschen Strafsystem nicht vorgesehene Strafe verhängt, u.a.m. Der Rahmen dieser gewählten Beispiele wird gesprengt durch das wirkliche Geschehen, das in seiner Gesamtheit als Waldheimer Urteile bezeichnet wird. Die Summe der – wie oben dargelegt – schwersten Verfahrensrechtlichen Verstöße, die jeglicher geordneten Rechtspflege Hohn sprechen, läßt keine Möglichkeit mehr offen, den Bestand dieser Urteile zu wahren. Sie sind ipso iure und unheilbar nichtig wegen dieser Fehler wie deswegen, weil sie von Ausnahmegerichten gefällt sind.

Die Nichtigkeit eines Urteils hat zur Folge, daß es der Rechtskraft nicht fähig ist, d.h. nicht vollstreckt werden kann. Damit sind im wesentlichen die Gefahren beseitigt, die einem zu Strafe verurteilten nichtigen Erkenntnis anhaften können. Im übrigen kann die Nichtigkeit solcher Urteile jederzeit und ohne Rücksicht auf den Zeitablauf geltend gemacht werden. Des Eingehens auf die in der Rechtslehre ebenfalls umstrittenen Fragen, ob die Feststellung der Nichtigkeit im Wege der Anfechtung mit Rechtsmitteln zulässig ist, bedarf es innerhalb dieser Entscheidung nicht. Es genügt hier die Feststellung, daß das nichtige Urteil die Vollstreckung nicht auslösen kann und daß einer gleichwohl erfolgenden Vollstreckungsanordnung die Einwendungen des § 458 StPO mit Erfolg entgegengesetzt werden können.

6

2] Vgl. zur späteren Verfestigung und Bestätigung mit weiteren Details, Beschl. v. 28.10.1991 - BezG Dresden BSK (1) 231/91 – WiROZ, Rechtspr, 1991.10.28a (=NStZ 1992, 137); Beschl. v. 01.11.1991 – BezG Dresden BSK (1) 118/91 – WiROZ, Rechtspr, 1991.11.01.a (= DtZ 1992, 91); sowie *Materialien* oben S. 0; auch allgemein zur Entwicklung unter Bezug auf die *Radbruchformel*, vgl. „Mauerschüsse“, Urt. v. 08.10.1996, BVerGE 95, 95 <130ff.>) m.w.N. = WiROZ, Rechtspr, 1996.10.04.a [Onlinelink]).

III.

- 7 Die Feststellung, daß die Waldheimer Urteile nichtig sind und daher eine Rechtswirksamkeit nicht beanspruchen können, führt zu der weiteren Feststellung, daß das Rechtshilfegesetz v. 2. 5. 1953 auf sie nicht anwendbar ist... (...).
- 8 Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet keinesfalls eine weitere Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei. Es ist durchaus möglich, daß sich unter den Betroffenen solche Personen befinden, die sich nach dem geltenden Strafrecht strafbar gemacht haben. Einer Verfolgung dieser Personen steht keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile entgegen, und auch gegen den Angeschuldigten in der vorliegenden Sache kann ein Verfahren durchgeführt werden, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind. Sollte es zu einer Verurteilung kommen, so wird es Pflicht des Gerichts sein, die Frage der Anrechnung derjenigen Haft zu prüfen, die der Angeschuldigte in den verschiedenen Konzentrationslagern erlitten hat. Unangemessene Nachteile hat der Angeschuldigte dann nicht zu befürchten.
